

Markus Glasl, Beate Maiwald, Maximilian Wolf

DHI

Handwerk –

Bedeutung, Definition, Abgrenzung

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2008

© Ludwig-Fröhler-Institut
Abteilung für Handwerkswirtschaft

Das Ludwig-Fröhler-Institut wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie von den Wirtschaftsministerien der Bundesländer und vom Deutschen Handwerkskammertag.

Inhaltsverzeichnis

1 Bedeutung des Handwerks in Wirtschaft und Gesellschaft ...	4
2 Ansatzpunkte zur Definition des Handwerks	7
2.1 Betrachtungsweisen des Handwerksbegriffs	7
2.2 Funktionaldefinition des Handwerksbegriffs	8
2.3 Legaldefinition des Handwerksbegriffs.....	9
3 Abgrenzung des Handwerks von anderen Wirtschaftsbereichen.....	19
3.1 Handwerk und Industrie.....	19
3.2 Handwerk und Handel.....	31
4 Fazit.....	32
Anhang	33
Literaturverzeichnis.....	37

1 Bedeutung des Handwerks in Wirtschaft und Gesellschaft

Das Handwerk entwickelte sich seit dem Mittelalter zu einer wichtigen und vielseitigen Säule des Wirtschaftssystems. Im Laufe der Zeit hat es dabei seinen Stellenwert innerhalb von Wirtschaft und Gesellschaft deutlich verändert. Nicht nur einzelne Gewerke sind diesem Prozess unterworfen, sondern insgesamt haben sich die handwerklichen Lebens- und Arbeitsweisen gewandelt oder sind zum Teil sogar ganz verloren gegangen. Trotz des technischen, strukturellen und ökonomischen Wandels in den vergangenen Jahrhunderten im Handwerk und in seinen Organisationen sind viele Grundzüge, insbesondere die sozialen Strukturen, innerbetrieblich wie außerbetrieblich bis heute erhalten geblieben. Die verhaltensprägenden mentalen und sozialen Grundprinzipien sind vielfach seit Jahrhunderten wirksam. Auch viele Techniken werden seit Generationen in der Ausbildung weitergegeben.

Mit 796.800 Betrieben im Jahr 2007 bildet das Handwerk¹ eines der Kernstücke der deutschen Wirtschaft.²

Die Zahl der Handwerksbetriebe in Deutschland unterliegt leichten Schwankungen. Im Jahr 2007 beschäftigte es durchschnittlich 4,5 Millionen Menschen, das entspricht rund 13 Prozent aller **Erwerbstätigen** in Deutschland, und erwirtschaftete einen Umsatz von über 475 Milliarden Euro. Handwerksbetriebe tragen damit etwa 8 Prozent zur Bruttowertschöpfung in der Bundesrepublik bei.³

Trotz dieser vergleichsweise hohen Bedeutung bilden Handwerksbetriebe nach betriebswirtschaftlicher Sichtweise keinen eigenen **Wirtschaftszweig** (vgl. Abbildung 1). Sie werden als produzierendes Handwerk dem verarbeitenden Gewerbe bzw. dem Baugewerbe und als Dienstleistungshandwerk dem Handel sowie sonstigen selbständigen Gewerbetreibenden zugerechnet. Volkswirtschaftlich ist das Handwerk somit dem sekundären und tertiären Sektor zuzuordnen.⁴

¹ Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Handwerksunternehmen gemäß Anlagen A+B1 zur Handwerksordnung.

² Vgl. Anhang 1.

³ Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2008) und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2008).

⁴ Vgl. Glasl, Markus (2007): Sp. 664.

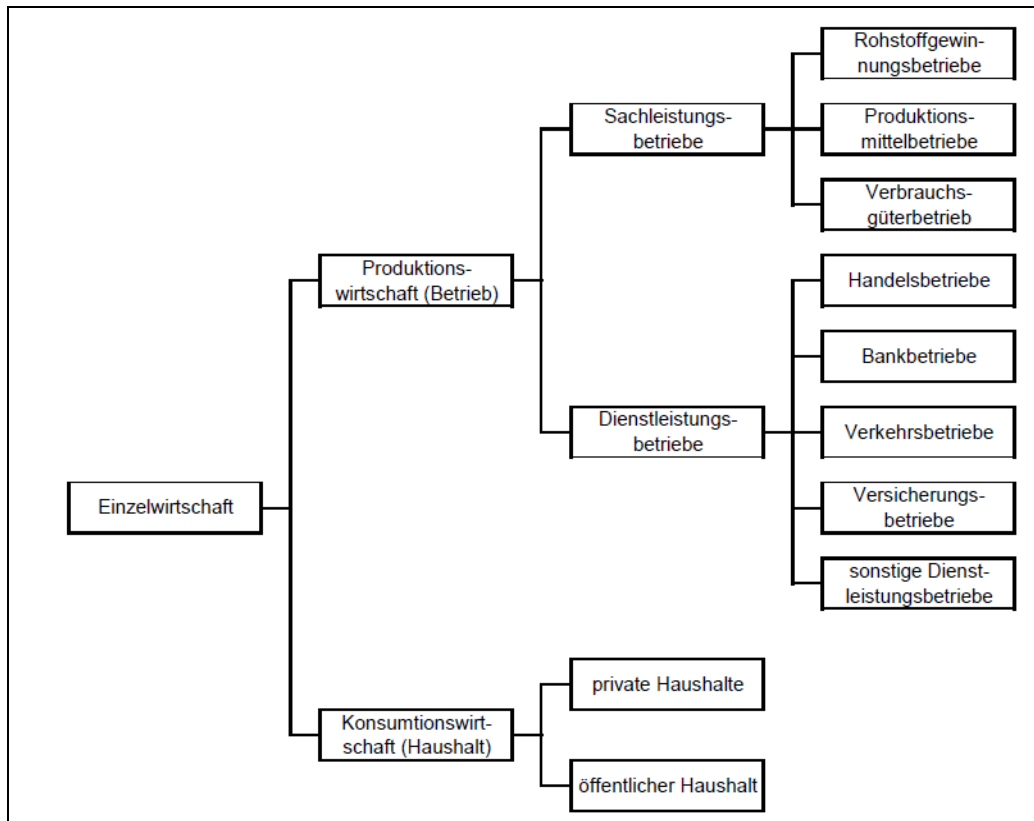


Abbildung 1: Gliederung der Einzelwirtschaft⁵

Handwerk kann weder den Sachleistungs- noch den Dienstleistungsbetrieben eindeutig zugeordnet werden (vgl. Abbildung 2).

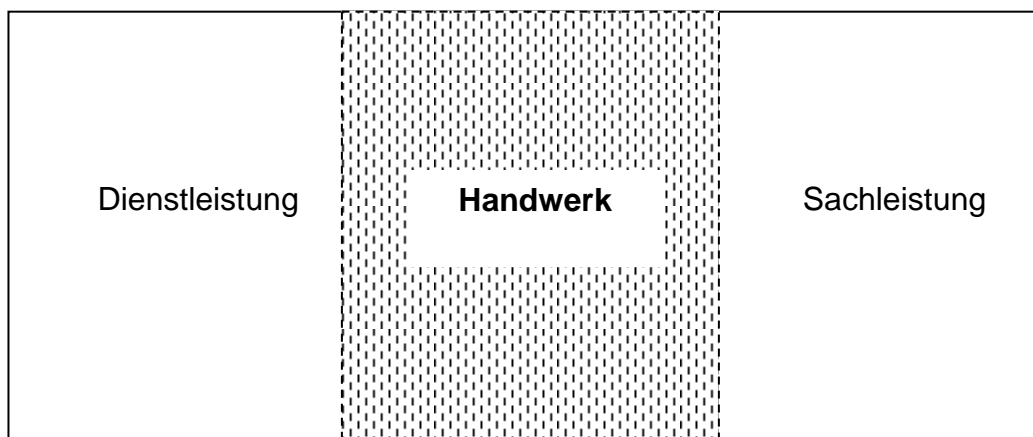


Abbildung 2: Einordnung des Handwerks zwischen Dienst- und Sachleistung⁶

Die Produktion von **Dienstleistungen** wird in der Literatur unterschiedlich definiert.⁷ Nachfolgend ist entscheidend, dass der Kunde an der Erstellung des Gutes beteiligt ist, zum Beispiel durch die Bereitstellung des zu bearbeitenden Gutes. Vorproduktion

⁵ Wöhe/Döring (2008): S. 6.

⁶ Eigene Darstellung.

und Lagerhaltung sind somit beispielsweise für einen Friseur als Dienstleister nicht möglich.

Sachleistungen sind Güter, die für einen anonymen Markt produziert werden können bzw. bei denen der Kunde keinen entscheidenden Beitrag zur Entstehung des Gutes leisten muss. Die Bauarbeiten eines Hauses etwa als Sachleistung können an sich ohne einen Beitrag des Kunden erfolgen. Übernimmt die Baufirma jedoch Dienstleistungen in Form von Beratung, Montage, Wartung und Reparatur sowie Handel, liegt, wie Abbildung 2 zeigt, keine eindeutige Sachleistung mehr vor.

Das Handwerk erbringt vorwiegend **spezialisierte Leistungen**, die auf individuelle Bedürfnisse einzelner Kunden zugeschnitten sind. Eine derartig flexible Bedürfnisbefriedigung ist mit industriellen Massengütern nur schwer zu erreichen. Damit trägt das Handwerk entscheidend zu einer optimalen volkswirtschaftlichen Allokation bei.

Durch seine dezentrale Struktur sichert es ferner die **wohnnaher Leistungsversorgung**, was insbesondere in ländlichen Regionen von großer Bedeutung ist.

Betriebe des Handwerks zeichnen sich zumeist durch eine hohe Standorttreue und ein Beharrungsvermögen am Markt aus. Viele Unternehmer haben aufgrund der **kleinbetrieblichen Strukturen** ein sehr enges Verhältnis zu ihren Mitarbeitern. Deshalb werden in wirtschaftlich schlechten Jahren Arbeitsplätze nur in geringem Maße abgebaut.

⁷ Einen Überblick liefert Corsten (1993): S. 765ff.

2 Ansatzpunkte zur Definition des Handwerks

Die skizzierte Heterogenität macht eine einheitliche Definition des Handwerks schwierig; sie kann nicht abschließend erfolgen. In Bezug auf den Handwerksbegriff finden sich verschiedene Betrachtungsweisen, die sich in Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Wandel und vor allem dem technologischen Fortschritt stetig verändern.

2.1 Betrachtungsweisen des Handwerksbegriffs

Früher wurde das Handwerk oft als eine **historische Kategorie** aufgefasst, sozusagen als Vorstufe zur heutigen Produktionswirtschaft. Handwerksberufe, die erst durch technischen und gesellschaftlichen Fortschritt entstanden sind, gelten laut dieser Betrachtungsweise nicht als Handwerk. Handwerksunternehmen, die zwar nicht mechanisch produzieren, aber Maschinen zur Unterstützung der Handarbeit verwenden, werden danach ebenfalls nicht zum Handwerk gezählt. Diese rein historische Betrachtungsweise ist jedoch unbrauchbar, da verschiedene Zeitepochen über unterschiedliche Gewerke verfügen und Definitionsversuche dauerhaft der Realität entsprechen sollten.⁸

Die **technische Sichtweise** geht zunächst von der **Werkerstellung** durch **Handarbeit** aus. Das Hand-Werk bedient sich demzufolge der **manuellen Fertigungsmethode**, durch die schöpferischen Ideen des Menschen in Produkten Ausdruck verliehen wird. Das Maschinen-Werk ist im Gegensatz dazu eine Fertigungsmethode, die von Maschinen mehr oder weniger geprägt ist. Zwar ist das Wort „Handwerk“ auf eine solche Produktionstechnik zurückzuführen, doch kann der Handwerksbegriff heute nicht mehr allein durch die Betonung seiner „handwerk“-lichen Eigenschaften definiert werden.⁹ Die handwerkliche Arbeit hat sich im Laufe der Zeit, zum Beispiel durch neue oder verbesserte technische Werkzeuge, stark verändert.

⁸ Vgl. Deutsches Handwerksinstitut (1964): S. 23.

⁹ Vgl. Deutsches Handwerksinstitut (1964): S. 23f.

Das Bäckereihandwerk kann diese Entwicklung illustrieren. Lange Zeit erforderte das Backhandwerk viel Handarbeit. Mit der Entwicklung der automatischen Backautomaten nahm die Zahl der Arbeitsschritte mit den Händen immer weiter ab. Ein gelernter Bäckermeister würde heutzutage an einem Backautomaten folglich in seinem Gewerk arbeiten, ohne jedoch Handarbeit für das Backwerk leisten zu müssen. Das Berufsbild des Kochs zeichnet sich zwar typischerweise durch händische Arbeit aus, zählt aber nicht als Handwerk und zeigt somit ebenfalls die Problematik der technischen Sichtweise auf.

Die **soziologische Perspektive** definiert Handwerk über die **Berufsbezeichnung**. Jeder, der handwerkliche Arbeit verrichtet und entsprechende Prüfungen bezüglich seiner handwerklichen Fähigkeiten erfolgreich abgelegt hat, zählt zum Handwerk. Es ist hierbei unerheblich, ob der Handwerker beispielsweise im eigenen Unternehmen oder als Geselle bzw. Lehrling tätig ist. Diese Sichtweise entspricht Personen, die ihr Handwerk primär als ihren Beruf auffassen.¹⁰

2.2 Funktionaldefinition des Handwerksbegriffs

Ein Versuch, verschiedene Sichtweisen beim Handwerksbegriff zu integrieren, besteht in der Funktionaldefinition des Handwerks. Bei diesem Ansatz werden „konstitutive Merkmale“ des Handwerks summiert. Seine gebräuchlichste Funktionaldefinition basiert auf den *Rencontres de St. Gall* von 1949:

*„Handwerk ist selbständige Erwerbstätigkeit, gerichtet auf die Befriedigung individualisierter Bedürfnisse durch Leistungen, die ein Ergebnis der **Persönlichkeit des gewerblichen Unternehmers**, seiner umfassenden beruflichen Ausbildung und des üblichen Einsatzes seiner persönlichen Mittel und Kräfte sind“.*¹¹

Es werden wesentliche Charakteristika wie beispielsweise die Individualität der Produkte oder die rechtliche Selbstständigkeit der Handwerksunternehmen herausgestellt, die in der Literatur immer wieder betont werden.¹² Viele Handwerksunternehmen weisen in der Tat diese Merkmale auf.

¹⁰ Vgl. Deutsches Handwerksinstitut (1964): S. 24.

¹¹ Lageman et al. (2004): S. 10.

¹² Vgl. z.B. Beckermann (1965): S. 8, Schlaghecken (1969): S. 12 oder Gutersonn (1977): S. 157ff.

Die Tatsache, dass sich nahezu alle Befragten erneut bewerben würden, ist ein deutliches Indiz dafür, dass die **Preisträger** mit der Auszeichnung und ihren Neben seiner Umständlichkeit birgt der angesprochene Definitionsansatz jedoch zwei erhebliche Nachteile. Erstens, basieren diese Charakteristika auf einem veralteten Bild von Handwerksunternehmen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert¹³ und bedürfen somit einer Anpassung an die aktuelle Situation des Handwerksunternehmens. Zweitens, grenzen die Merkmale Handwerksunternehmen nicht eindeutig von anderen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Industrieunternehmen ab. Die meisten KMU, wie zum Beispiel Landschaftsgärtner, produzieren etwa für den lokalen Markt oder bieten Individualfertigung an. Umgekehrt bieten viele Industriebetriebe neben ihrer üblichen Massenproduktion häufig auch handwerkliche Serienprodukte an.

Eine Funktionaldefinition bietet sich folglich nur bedingt für den Handwerksbegriff an, da sie lediglich eine veraltete und wenig trennscharfe Abgrenzung von Handwerksunternehmen zu anderen Unternehmen liefern kann.

2.3 Legaldefinition des Handwerksbegriffs

In verschiedenen Kombinationen wird der Begriff „Handwerk“ im deutschen Recht und der einschlägigen Rechtsliteratur verwandt.¹⁴ Neben Handwerk gibt es handwerksähnliches Gewerbe und sog. Minderhandwerk. Handwerksähnliches Gewerbe ist – wie der Name schon besagt – kein Handwerk bzw. noch kein Handwerk, jedoch in der Art der Tätigkeitsausübung dem handwerksmäßigen Betreiben eines Gewerbes angenähert. Welche Tätigkeiten handwerksähnliches Gewerbe sein können, ist in der Anlage B Abschnitt 2¹⁵ (Anlage B2)¹⁶ zur Handwerksordnung festgelegt. Minderhandwerk ist – trotz seiner Bezeichnung – ebenfalls kein Handwerk (= Nichthandwerk bzw. Kleingewerbe). In ihm werden lediglich unwesentliche Tätigkeiten aus dem Bereich eines Gewerbes bzw. Handwerks ausgeübt, wie zum Beispiel Kabelverleger im Hochbau, die keine Anschlussarbeiten durchführen.¹⁷

¹³ Vgl. Lageman et. al (2004): S. 11.

¹⁴ Vgl. Abbildung 1.

¹⁵ Vgl. Anhang 2.

¹⁶ Vgl. Anhang 2.

¹⁷ Vgl. Anlage B2 (Nr. 16) im Anhang 2.

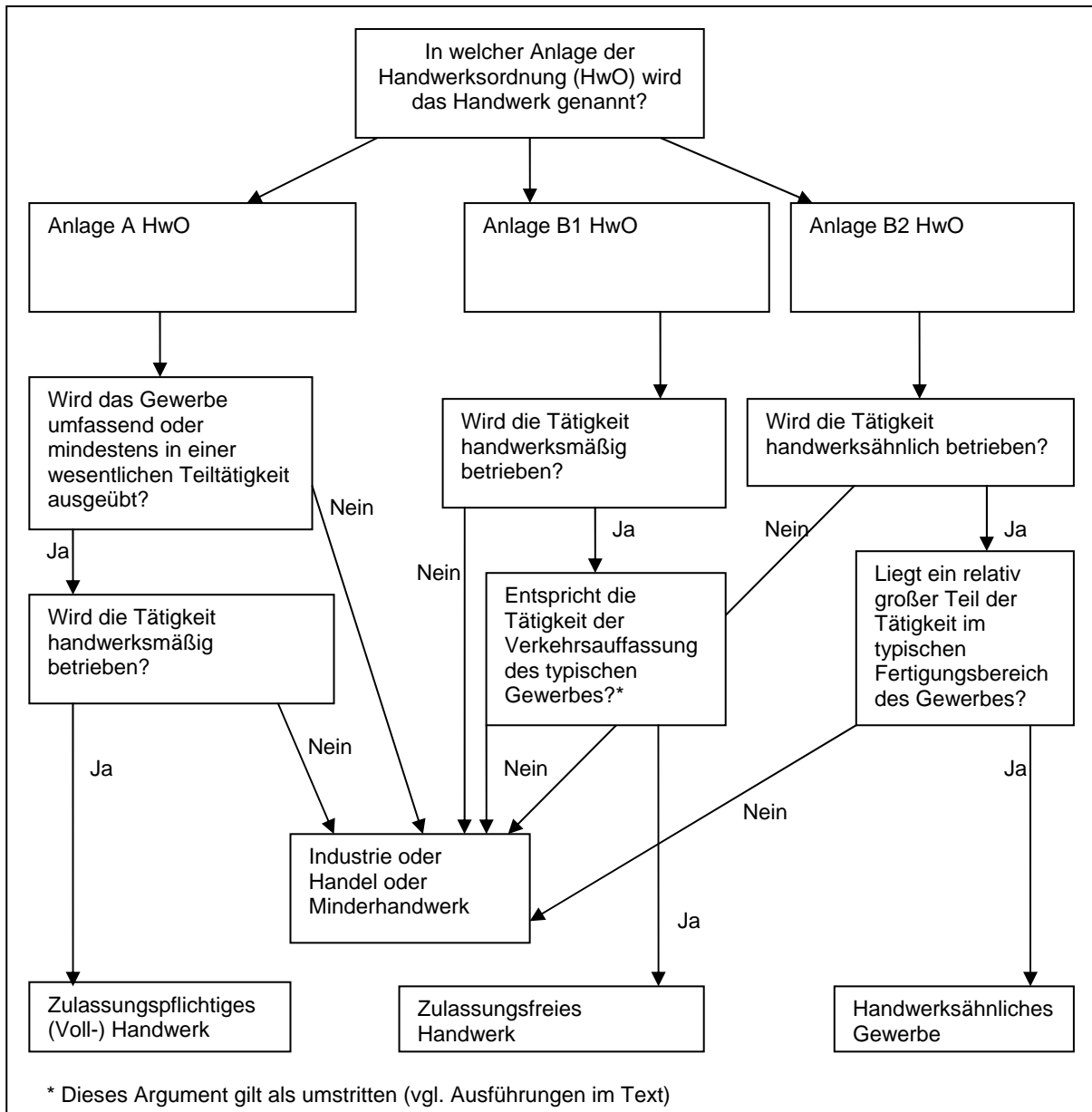


Abbildung 3: Legaldefinition des Handwerksbegriffs

(Voll-)Handwerk im Sinne der deutschen Rechtssprache ist gegenüber Industrie, Nicht- bzw. Minderhandwerk und handwerksähnlichem Gewerbe abzugrenzen. Innerhalb des Handwerks ist zwischen zulassungspflichtigem [vgl. nachstehend Punkt a)] und zulassungsfreiem Handwerk (Punkt b) zu unterscheiden. Im Rahmen der Gewerke, die grundsätzlich zulassungspflichtiges Handwerk darstellen können, wird eine Zulassung allein dann gefordert, wenn das Gewerbe¹⁸ handwerksmäßig **in Form eines stehenden Gewerbes** und nicht etwa als Reisegewerbe ausgeübt wird; es sei denn, es ist gesetzlich ausdrücklich die Zulassungspflicht auch für andere

¹⁸ Somit eine auf Gewinnerzielung gerichtete erlaubte Tätigkeit von gewisser Dauer: Nicht erfasst sind damit z.B. die eigenen Heimwerkertätigkeiten oder erlaubte Nachbarschaftshilfe.

Betätigungsformen außerhalb der des stehenden Gewerbes angeordnet¹⁹, sofern überhaupt eine andere Betätigungsform wie etwa eine reisegewerbliche Tätigkeit in diesem Beruf/Gewerbe zulässig ist.²⁰

a. Zulassungspflichtiges Handwerk

Im „Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)“²¹ – im Folgenden: HwO – ist der Begriff des Handwerks nicht ausdrücklich definiert, da sich der Wirtschaftsbereich „Handwerk“ in ständiger Entwicklung befindet und durch starre Begriffsfestlegung nicht eingeengt verstanden werden sollte (sog. dynamischer Handwerksbegriff)²². Über die in § 1 Abs. 2 S. 1 HwO vorgenommene Umschreibung des Begriffs des „Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks“ sind jedoch Erkenntnisse zur Gewinnung von Merkmalen zur Bestimmung des zulassungspflichtigen Handwerks - wie es sich aktuell darstellt - abzuleiten. Rechtsprechung und Lehre sind hierbei gefordert, diese Kriterien hinsichtlich ihrer Tauglichkeit bzw. Beachtlichkeit für die Abgrenzung des Handwerks von anderen Bereichen aufgrund der sich laufend verändernden Erscheinungsform des Handwerks zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Kriterien zu ermitteln.

Der Begriff des „Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks“ ist in der genannten Bestimmung folgendermaßen umschrieben und damit legal definiert:

„Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten).“

Somit sind nach nationalem – deutschen – Recht die nachstehenden kumulativen Kriterien (d. h. die genannten Merkmale müssen alle vorliegen) für die Frage entscheidend, ob das selbständige Ausüben dieses Gewerbes einer Zulassung bedarf oder nicht, ob es sich also um zulassungspflichtiges Handwerk handelt:

¹⁹ So war früher für die Ausübung des Friseurhandwerks im Reisegewerbe das Meistererfordernis vorgeschrieben [(vgl. § 56 Abs. 1 Nr. 5 Gewerbeordnung (GewO) in der bis 31. 12. 2003 geltenden Fassung)].

²⁰ Die Ausübung bestimmter Tätigkeiten aus dem Bereich der Gesundheitshandwerke etwa ist im Reisegewerbe nicht möglich, z. B. Orthopädietechnik, Augenoptik, vgl. § 56 Abs. 1 Nr. 1d GewO.

²¹ I. d. Fass. der Bekanntm. v. 24. Sept. 1998, zul. geänd. durch Art. 9a Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbes. in der mittelständischen Wirtschaft v. 7. Sept. 2007 (Bundesgesetzblatt I 2246).

- Nennung des Gewerbes in der Anlage A (sog. Positivliste),
- umfassende Ausübung dieses Gewerbes oder doch in wesentlicher Teiltätigkeit und
- handwerksmäßiges Betreiben.

Die Positivliste (Anlage A zur HwO) führt derzeit 41 Gewerke²³ auf, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können. Aus der Formulierung „können“ ist zu folgern, dass ein Betreiben des entsprechenden Gewerbes als zulassungspflichtiges Handwerk möglich, aber nicht zwingend ist, dass andererseits auch die industrielle oder die minderhandwerkliche Betriebsform in Betracht kommt. Letztere aber nur, wenn das Gewerbe nicht umfassend oder zumindest keine wesentliche Teiltätigkeit dieses Gewerbes ausgeübt wird. Eine Abgrenzung an dieser Stelle zum zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Gewerbe ist in der Regel nicht erforderlich, da diese Tätigkeiten in einer eigenen Liste (Anlage B2 zur HwO) genannt sind und nur im Rahmen der dort aufgezählten Gewerbe ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe möglich ist.

Um als zulassungspflichtiges Handwerk eingestuft zu werden, muss eine Tätigkeit jedoch immer entweder als Gewerbe in der Positivliste aufgeführt sein oder aber eine wesentliche Teiltätigkeit eines der in der Anlage A genannten Gewerke umfassen. Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um ein nicht in der Anlage A genanntes Gewerbe, ist eine Zuordnung zum zulassungspflichtigen Handwerk nicht möglich. Das gilt auch für sich neu entwickelnde Tätigkeiten, die sich nicht lediglich als Weiterentwicklung eines bereits in der Anlage A genannten Gewerbes darstellen und von ihm mit erfasst werden.

Bezüglich der Neuaufnahme eines Gewerbes/Berufes in die Positivliste bzw. der Festlegung neuer Vorbehaltsbereiche²⁴ sind entscheidungserhebliche Kriterien weder heute normiert, noch war dies in der Vergangenheit der Fall. Die Entscheidung selbst kann derzeit allein durch den (formellen) Gesetzgeber erfolgen, da mit der Aufnahme in die Liste der handwerksfähigen Gewerbe für die Gewerbe, die tatsächlich handwerksmäßig betrieben werden, zugleich die Zulassungspflicht

²² So schon Fröhler (1964): S. 145 und Hageböling (1984): S. 209.

²³ Vgl. Anhang 2.

²⁴ Gemeint ist die Nennung neuer Bereiche, für deren handwerksmäßiges Betreiben eine gewisse

eingeführt wird. Die Zulassungspflicht ihrerseits stellt eine Einschränkung der in § 1 GewO (= Gewerbeordnung) und Art. 12 GG (Grundgesetz) garantierten Gewerbe-/Berufsfreiheit²⁵ dar und ist nur eng begrenzt möglich²⁶. Eine Delegation der Entscheidung über die Aufnahme/Nichtaufnahme in die Positivliste etwa im Verordnungswege - also aufgrund einer im Rang unter einem Gesetz stehenden Bestimmung - wäre nur zulässig, wenn der Gesetzgeber exakt die Bedingungen festlegte, anhand derer die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Anlage A zu treffen und ein Ermessen des Verordnungsgebers ausgeschlossen wäre.

Zur Streichung, Zusammenfassung, Trennung oder Bezeichnungsänderung von Gewerben in der Anlage ist hingegen der Verordnungsgeber²⁷ gemäß § 1 Abs.3 HwO ermächtigt, „soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung“ erfordert. Eine Delegation vom Gesetzgeber auf den Verordnungsgeber war hier möglich, da in den genannten Fällen keinerlei (neue) Einschränkung der Gewerbe-/Berufsfreiheit denkbar ist.

Der Handwerksbegriff verlangt weiterhin, dass das in der Positivliste genannte Gewerbe **umfassend oder zumindest in einer wesentlichen (Teil-)Tätigkeit** betrieben wird. Damit ist besonders die Abgrenzung zum Minderhandwerk (Kleingewerbe) angesprochen.

Der Begriff der wesentlichen Tätigkeit ist im Gesetz nicht positiv umschrieben, sondern negativ definiert, indem es in § 1 Abs. 2 S. 2 HwO heißt:

„Keine wesentlichen Tätigkeiten sind insbesondere solche, die

1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,

Berufsqualifikation – in der Regel die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung – erforderlich ist.

²⁵ Subjektive Berufswahlbeschränkung.

²⁶ Z. B. Rechtfertigung aus Gründen des Gemeinwohls (wie Sicherung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks); zudem muss die Beschränkung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren (vgl. insofern schon den grundlegenden Beschluss des BVerfG von 1961, BVerfGE 13, 97 ff.).

²⁷ Also nicht der Gesetzgeber, da ein Gesetzgebungsverfahren in der Regel länger dauert und nicht so rasch in Angriff genommen wird, so dass die Aktualität der Liste nicht sichergestellt ist. Als Verordnungsgeber ist in § 1 Abs. 3 HwO das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – mit Zustimmung des Bundesrats – genannt.

2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk ausdrücklich ausgerichtet ist, oder
3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.“

Ob eine konkrete Spezialtätigkeit eine wesentliche Teiltätigkeit eines Handwerks darstellt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Wesentliche Tätigkeit ist dabei allein in fachlicher Hinsicht zu verstehen, nicht in wirtschaftlicher. Die Tätigkeit muss für das entsprechende Gewerk fachlich bedeutsam sein, und ihre fachgerechte Ausübung muss ein bestimmtes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erfordern. Da auch das tatsächliche Berufsbild sich im Zuge der ständigen technischen und / oder wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Handwerke laufend fortentwickelt, gibt es insofern keine gesetzliche Festlegung im Sinne einer Liste, welche Tätigkeiten im Einzelnen für ein zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind oder nicht. Eine gewisse Hilfestellung zur Beurteilung der Frage, ob eine Teiltätigkeit eine wesentliche Tätigkeit darstellt, können unter Umständen Ausbildungsordnungen, Meisterprüfungsberufsbilder, Meisterverordnungen usw. liefern. Dabei reicht es für die Bejahung eines zulassungspflichtigen Handwerks aus, wenn eine wesentliche Teiltätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks ausgeübt wird; es müssen nicht mehrere wesentliche Tätigkeiten zusammenkommen. Eine andere Auslegung stünde im Widerspruch zu der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen und Ausübungsberechtigungen zur Ausübung einer Teiltätigkeit eines Handwerks zu erlangen.²⁸

Zugleich ist bei der Frage, ob eine wesentliche Teiltätigkeit vorliegt, auch zu prüfen, ob nicht eine Überschneidung mit einem handwerksähnlichen Gewerbe gegeben ist. Gehört eine Tätigkeit sowohl zum Arbeitsbereich eines (Voll-)Handwerks der Anlage A, unterfällt sie aber gleichzeitig dem handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B2, so liegt keine wesentliche handwerkliche Teiltätigkeit, sondern nur eine handwerksähnliche Tätigkeit vor.

²⁸ § 8 Abs. 2 HwO: „Die Ausnahmegenehmigung kann ... auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören ...“; so auch Detterbeck (2008): § 1 Rdnr. 68 f.

Als Beispiel sei insoweit die Spezialisierung auf die Speiseeiserzeugung genannt, die sowohl zum Berufsbild des Bäckers als auch dem des Konditors zählt, andererseits aber als mögliche handwerksähnliche Tätigkeit unter Nr. 42 der Anlage B2²⁹ aufgeführt ist. Soweit der Gewerbetreibende also nur das Speiseeis und das übliche Zubehör herstellt, z. B. die Waffel bäckt, in die das Eis beim Verkauf gefüllt wird, und/oder Schlagsahne herstellt, bleibt die Tätigkeit handwerksähnlich, und das Meistererfordernis besteht nicht; sobald der Gewerbetreibende aber weitere Backwaren wie Torten, Kuchen etc. fertigt, schlägt das Gewerbe in ein handwerkliches um und ist nur bei Eintragung in die Handwerksrolle mit nachgewiesener Qualifikation – in der Regel die bestandene Meisterprüfung – rechtmäßig.

Weitere Voraussetzung für die Einordnung eines Gewerbes als Handwerk ist das **handwerksmäßige Betreiben**. In diesem Zusammenhang werden im Kapitel 3 Charakteristika des handwerksmäßigen Betriebens zur Abgrenzung vom „industriellen und handelsartigen Betreiben“ vorgestellt. Diese Kriterien können aber i.d.R. nur Indizien für die Handwerksmäßigkeit sein, weil sie nicht trennscharf sind und dem Wandel unterliegen.

b. Zulassungsfreies Handwerk

In ähnlicher Weise wie das zulassungspflichtige (Voll-) Handwerk ist auch das zulassungsfreie Handwerk gekennzeichnet, das durch die Streichung aus der Anlage A und die Überführung in die Anlage B1³⁰ im Rahmen der großen Handwerksnovelle 2003 mit Wirkung zum Jahresanfang 2004 entstand. Für das selbständige Betreiben des zulassungsfreien Handwerks wird - im Gegensatz zum zulassungspflichtigen Handwerk - keinerlei Qualifikationsnachweis verlangt, jedoch kann die Meisterprüfung in einem solchen Handwerk fakultativ abgelegt werden. Das zulassungsfreie Vollhandwerk ist in § 18 Abs. 2 S. 1 HwO wie folgt definiert:

„Ein Gewerbe ist ein zulassungsfreies Handwerk im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 1 zu diesem Gesetz aufgeführt ist.“

²⁹ Nr. 42 „Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)“

³⁰ Vgl. Anhang 2.

Ob hier vom Wortlaut auszugehen ist und auch schon lediglich unwesentliche nicht dem früheren Vorbehaltsbereich unterfallende Tätigkeiten für die Annahme eines zulassungsfreien Handwerks ausreichen, ist umstritten.³¹ Vorgeschlagen wird insofern, danach zu entscheiden, ob sich die zu beurteilende Spezialtätigkeit von der Tätigkeit eines zulassungsfreien Handwerks nach der Verkehrsauffassung derart abhebt, dass sie nicht mehr als zulassungsfreies Handwerk angesehen werden kann.³² Wenn dies bejaht wird, soll kein zulassungsfreies Handwerk gegeben sein.

In der Anlage B1 sind 53 Gewerbe verzeichnet, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können. Hinsichtlich der Anforderung des „handwerksmäßigen Betriebs“ gelten ebenfalls die Erläuterungen in Kapitel 3.

c. Handwerksähnliches Gewerbe

In die 1953 geschaffene Handwerksordnung wurde das handwerksähnliche Gewerbe erst später, und zwar mit der ersten Novelle zur Änderung der HwO vom 9. September 1965³³ aufgenommen. Der Begriff des handwerksähnlichen Gewerbes selbst ist durch Art. 23 des Steueränderungsgesetzes 1961³⁴ in das geltende Gewerberecht eingeführt worden. Der Gesetzgeber hat damals verhindern wollen, dass alle Gewerbetreibenden, die keine selbständigen Handwerker sind, in den Organisationsbereich der Industrie- und Handelskammer überführt werden. Er hat vielmehr die Betreuung des handwerksähnlichen Gewerbes den Handwerkskammern übertragen, weil nach seiner Ansicht diese Institutionen als Berufsvertretungen des Handwerks wegen der ähnlichen wirtschaftlichen und fachlichen Fragen im handwerksähnlichen Gewerbe für diese Aufgabe am besten geeignet sind. Dass das Merkmal der Betreuung im Vordergrund stand und steht, ergibt sich auch daraus, dass der Gesetzgeber bei der Aufzählung der Vorschriften der Handwerksordnung, die auf den handwerksähnlichen Nebenbetrieb anwendbar sind, die Vorschriften über den handwerklichen zulassungspflichtigen Nebenbetrieb,

³¹ Für erstere Auffassung vgl. Dürr (2005): S. 364 ff.; vgl. dagegen Detterbeck (2008): § 18 Rdnr. 3 ff. unter Hinweis auf Kormann/Hüpers (2004): S. 68 ff.

³² Vgl. Kormann/Hüpers (2004): S. 70 f.

³³ Vgl. Bundesgesetzblatt (1965): I 1254 (1256), damaliger § 16a HwO.

³⁴ Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuerergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1961), Bundesgesetzblatt (1961): I 981 (999).

§§ 2 und 3 HwO, nicht genannt hat. Da bei einem handwerksähnlichen Nebenbetrieb jedenfalls eine Betreuung und Beratung durch den für den Hauptbetrieb zuständigen berufsständischen Interessenverband gewährleistet ist, und da andererseits, anders als bei echten handwerklichen Betrieben, das Erfordernis des Nachweises der fachlichen Befähigungen entfällt, ist eine (Zweit-)Betreuung durch die Handwerkskammern nicht erforderlich. Vielmehr soll der Gewerbetreibende auch mit seinem Nebenbetrieb von der Organisation betreut werden, zu der er mit dem Hauptbetrieb gehört.³⁵

Dasselbe gilt dann, wenn ein zulassungsfreies Handwerk in Form eines Nebenbetriebs ausgeführt wird.

Nach § 18 Abs. 2 S. 2 HwO ist ein Gewerbe ein handwerksähnliches Gewerbe im Sinne der Handwerksordnung, wenn es

- in Anlage B Abschnitt 2 zur HwO aufgeführt und
- handwerksähnlich betrieben wird.

In Anlage B2³⁶ zur HwO sind 57 handwerksähnliche Gewerbe – mit zum Teil erläuternden Klammerzusätzen – aufgezählt. Diese Zusätze können sich auf den Inhalt des Gewerbes beziehen (vgl. Nrn. 4, 5, 6, 7, 24), die angewandte Arbeitstechnik benennen (Nr. 13) oder auch eine weitere Gewerbebezeichnung beinhalten (Nr. 41). Kriterien, nach denen ein Gewerbe in die Anlage B aufgenommen wurde, sind ebenso wenig wie bei den Anlagen A und B1 festgelegt, sondern die Aufzählung eines Gewerbes in einer der Anlagen unterfällt größtenteils dem Ermessen des Gesetzgebers.

³⁵ Bericht des Ausschusses für Mittelstandsfragen, BT-Drucks. IV/2335; Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22.02.1994 – 1 C 2.92 – [vgl. Gewerbearchiv (1994): 248 ff.]

³⁶ Vgl. Anhang 2.

So sind 1994 etwa die Betonbohrer und –schneider und die Theater- und Ausstattungsmaler in das handwerksähnliche Gewerbe mit einbezogen worden. Eine Weiterentwicklung des handwerksähnlichen Gewerbes bis hin zum zulassungspflichtigen Handwerk im Laufe des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts kommt gleichfalls in Betracht. Dies war beispielsweise bei den Gerüstbauern der Fall. Nicht ausgeschlossen ist ebenso der umgekehrte Fall, dass der technische Fortschritt die Tätigkeiten eines Gewerbes derart erleichtert und keine gesteigerten Kenntnisse mehr voraussetzt, so dass eine Entwicklung weg vom Vollhandwerk hin zum handwerksähnlichen Gewerbe oder gar zum Minderhandwerk nicht ausgeschlossen ist.

Anders als beim zulassungspflichtigen Handwerk reicht die Ausübung einer wesentlichen Tätigkeit des genannten Gewerbes zur Annahme eines handwerksähnlichen Gewerbes nicht aus. Vielmehr müssen die üblicherweise zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten verrichtet werden; es handelt sich also mehr um eine Frage der Quantität, denn der Qualität. Werden die zu einem handwerksähnlichen Gewerbe typischerweise gehörenden Verrichtungen ausgeübt, ist eine Abgrenzung zum Minderhandwerk bzw. Kleingewerbe nicht erforderlich und auch nicht möglich, da der handwerksähnliche Betrieb ebenso wie das Minderhandwerk keinerlei gesteigerte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt. Das Merkmal des handwerksähnlichen Betriebens dient folglich vor allem der Abgrenzung zur Industrie. Hier können ähnliche Kriterien wie bei der Abgrenzung des Handwerks gegenüber der Industrie herangezogen werden; jedoch sind sie in der Anwendung weniger stringent zu handhaben, da es letztlich darum geht, durch welche Kammer der Betrieb betreut wird (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) und gerade nicht um Fragen der Berufsqualifikation.

3 Abgrenzung des Handwerks von anderen Wirtschaftsbereichen

Eine Abgrenzung des Handwerks ist nicht nur aus Sicht der Legaldefinition notwendig, sondern auch aus strukturanalytischer und vor allem handwerklicher Sicht.

3.1 Handwerk und Industrie

Eine Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie gestaltet sich im Allgemeinen schwierig, da die Grenzen auch in der Wirklichkeit vielfach verschwimmen. Industrieunternehmen unterliegen nicht wie Handwerksbetriebe der sogenannten Meisterpflicht. Wird ein Betrieb durch seine Aktivitäten dem Handwerk zugeschrieben, muss der Betriebsinhaber (Gründer) einen **großen Befähigungsnachweis (Meisterprüfung)** vorlegen. Könnte alternativ ein neu zu gründendes Unternehmen bei der zuständigen **Industrie- und Handelskammer** angemeldet werden, würde diese Zulassungsvoraussetzung entfallen.³⁷

Vom 19. Jahrhundert bis heute diskutieren Wissenschaft³⁸ und Politik³⁹ über die Abgrenzung von Handwerk und Industrie. Es wird häufig ein idealtypischer Abgrenzungsversuch anhand wesentlicher betrieblicher Funktionsbereiche unternommen. Die nachstehende tabellarische Übersicht findet in den folgenden Abschnitten verbale Erläuterung und zahlreiche Ergänzungen.

³⁷ Vgl. Lageman (2004): S. 19.

³⁸ Vgl. z.B. Fröhler (1966).

³⁹ Vgl. z.B. Wernet (1965).

Funktionsbereich	Handwerk	Industrie
Betriebsgröße & Rechtsform	<ul style="list-style-type: none"> - Kleine und mittlere Unternehmen - Einzelunternehmung 	<ul style="list-style-type: none"> - Großunternehmen - Aktiengesellschaft und GmbH
Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> - Einheit von Eigentum und Geschäftsführungsbefugnis - Unternehmensführung durch Eigentümer und seine Familie - Hohe persönliche Identifikation mit dem Handwerk und dem Unternehmen - Flache Hierarchien - Niedriger Delegationsgrad - Betriebsführung muss durch Meister erfolgen - Kurze, informelle innerbetriebliche Informationswege 	<ul style="list-style-type: none"> - Trennung von Eigentum und Geschäftsführungsbefugnis - Unternehmensführung kaum durch Eigentümer und Familie - Weniger persönliche Identifikation mit dem Handwerk und dem Unternehmen - Komplexe Hierarchien - Hoher Delegationsgrad - Keine rechtlichen Vorschriften bei der Besetzung der Betriebsführung - Ausgebautes, formalisiertes Informationswesen
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Wenig kapitalintensiv (Anlagen, Maschinen, etc.) - Klassische Finanzierungsinstrumente (Eigenkapital, Bank- & Lieferantenkredit) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitalintensiv (Anlagen, Maschinen, etc.) - Vielfalt der Finanzierungsinstrumente (Eigenkapital, Aktien, etc.)

Personal	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale rechtliche Stellung des Handwerksmeisters in der Ausbildung - Beschäftigung von Familienangehörigen üblich - Ausgeprägte persönliche Kontakte zwischen den Mitarbeitern - Eingeschränkte/begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung rechtlich nicht an eine bestimmte Person geknüpft - Beschäftigung von Familienangehörigen eher unüblich - Eingeschränkte persönliche Kontakte - Umfangreiche Aufstiegsmöglichkeiten
Beschaffung	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzte Marktmacht - Einzelbeschaffung im Bedarfsfall 	<ul style="list-style-type: none"> - Große Marktmacht - Vorratshaltung
Produktion	<ul style="list-style-type: none"> - Manuelle Arbeit durch eine Arbeitskraft - Niedriger Grad an Arbeitsteilung - Einsatz von Universalmaschinen - Einzel- und Kleinserienfertigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Substitution der Arbeitskraft durch Maschinen - Hoher Grad an Arbeitsteilung - Einsatz von Spezialmaschinen - Massenproduktion
Absatz	<ul style="list-style-type: none"> - Lokale/regionale Märkte (kaum Export) - Beziehungen zu Lieferanten und Abnehmern stark persönlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Nationale und internationale Märkte (viel Export) - Eher anonymes Verhältnis zu Lieferanten und Abnehmern
Forschung & Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Unsystematisch und in geringem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> - Systematisch und in größerem Umfang

Abbildung 4: Abgrenzung Industrie und Handel⁴⁰

Die nachfolgenden Abgrenzungsmerkmale werden im folgenden detaillierter betrachtet.

⁴⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an Pfohl/Kellerwesser (1982): S. 29 ff.

- **Betriebsgröße und Rechtsform**

Handwerksunternehmen sind bezüglich ihrer Betriebsgröße (Zahl der Beschäftigten) im Gegensatz zur Industrie eher den **kleinen und mittleren Unternehmen** zuzuordnen.

Dieses Kriterium ist jedoch nicht vollkommen trennscharf, da viele Handwerksunternehmen über mehr als 100 Mitarbeiter verfügen und Industrieunternehmen begünstigt durch technologischen Fortschritt mit einer geringen Anzahl von Arbeitnehmern auskommen.⁴¹ Wie die letzte Handwerkszählung von 1995 (letzte Vollerhebung) ergab, herrscht die Einzelunternehmung als Rechtsform bei 70 Prozent der Betriebe vor. Jedoch kann die Rechtsform allein nicht als Abgrenzungskriterium genügen, da 24 Prozent der Handwerksunternehmungen als GmbH oder GmbH & Co KG firmieren.⁴²

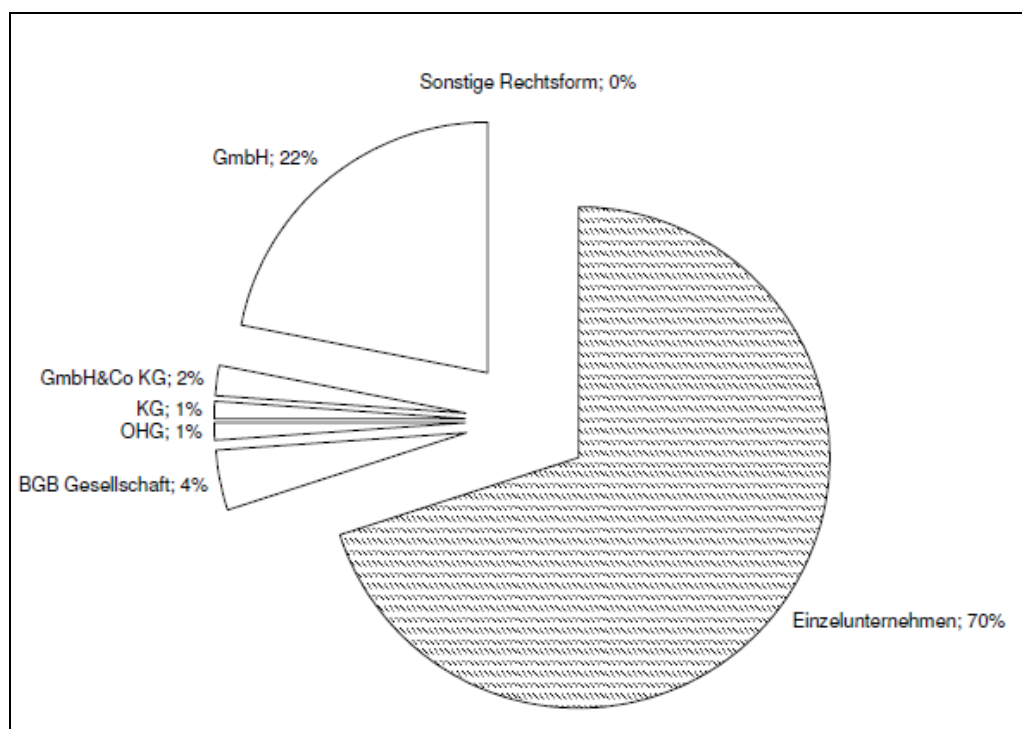


Abbildung 5: Rechtsformen im Handwerk (Vollerhebung 1995)⁴³

⁴¹ Vgl. Deutsches Handwerksinstitut (1964): S. 17.

⁴² Vgl. Statistisches Bundesamt (1996): S. 91.

⁴³ Eigene Darstellung in Anlehnung an: Statistisches Bundesamt (1996): S. 91 (Werte sind gerundet)

- **Unternehmensführung**

Die Unternehmensführung in Handwerksunternehmen ist aufgrund seiner Personenzentriertheit durch die **Einheit von Eigentum und Geschäftsführungsbefugnis** gekennzeichnet. Industrieunternehmen hingegen zeichnen sich demgegenüber viel eher durch eine Trennung von Eigentum und Geschäftsführungsbefugnis aus.

Die **Führung** von Handwerksbetrieben liegt zumeist in der Hand des **Eigentümers** und seiner Familie. Eigentum und Leitung werden in den meisten Fällen innerhalb der **Familie** weitergegeben, so dass viele Betriebe auf eine lange Familientradition zurückblicken können. Dies schafft vielfach eine **persönliche Identifikation** der Geschäftsführer mit dem von ihm speziell erlernten Handwerksberuf und dem damit verbundenen Unternehmen. Auch bei Neugründungen von Handwerksbetrieben spielen künstlerisch-berufliche Motive oft eine größere Rolle als wirtschaftliche Überlegungen.⁴⁴ Geschäftsführer in der Industrie hingegen können in den seltensten Fällen auf eine Familientradition zurückblicken. Die Identifikation von Managern mit den zu führenden Unternehmen ist in der Industrie heutzutage selten personenbezogen; Kapitalziele begründen oft die primäre Arbeitsmotivation.

Die **zentrale Rolle des Unternehmers** spiegelt sich auch in den organisatorischen Strukturen eines Handwerksbetriebes mit flachen Hierarchie und einem niedrigen Delegationsgrad wider. Dies führt zu einer Funktionshäufung sowie zur Konzentration von Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen in der Person des Handwerksunternehmers. Die Unternehmensführung kann deshalb einerseits positiv, im Sinne von besonders „unternehmerisch“, angesehen werden. Andererseits findet man einen im Vergleich zur Industrie geringen wirtschaftlichen Professionalisierungsgrad verweisen. Die Unterstützung der Unternehmensleitung beispielsweise durch Stäbe oder Spezialisten ist häufig wenig ausgeprägt.⁴⁵

Der Inhaber oder der vom Inhaber eingesetzte eines Betriebs der 41 zulassungspflichtigen Vollhandwerke (Anlage A zur HwO) muss aufgrund Gesetzes in der **Handwerksrolle** der zuständigen **Handwerkskammer** eingetragen sein und über eine entsprechende **Meisterqualifikation** (Großer Befähigungsnachweis) oder eine Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegenehmigung verfügen. Dies wird beispielsweise mit Aspekten des **Verbraucherschutzes** begründet, für die eine

⁴⁴ Vgl. Deutsches Handwerksinstitut (1964): S. 101f.

umfangreiche **Berufsausbildung** erforderlich ist. Der Große Befähigungsnachweis attestiert Handwerkern, dass sie über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, um das Gewerk selbstständig zu führen.

Neben dem **kaufmännischen Teil der Meisterausbildung** haben nur etwa 15 Prozent der Betriebsinhaber eine weitergehende Qualifikation auf dem Gebiet der Unternehmensführung erworben.⁴⁶ In Industrieunternehmen verfügt die Unternehmensleitung hingegen meistens über tiefer gehendes betriebswirtschaftliches Wissen. Nachweise wie der Meistertitel sind dort jedoch keine Voraussetzung für die Leitung der Unternehmung.

Zudem bevorzugen zahlreiche Handwerker die praktische Arbeit gegenüber der Bürotätigkeit, so dass Managementaufgaben teilweise vernachlässigt werden. Informationen in Handwerksunternehmen werden typischerweise kurz und informell generiert und weitergegeben. Die Informationsbeschaffung mittels eines aussagekräftigen Rechnungswesens kann somit häufig fehlen.⁴⁷

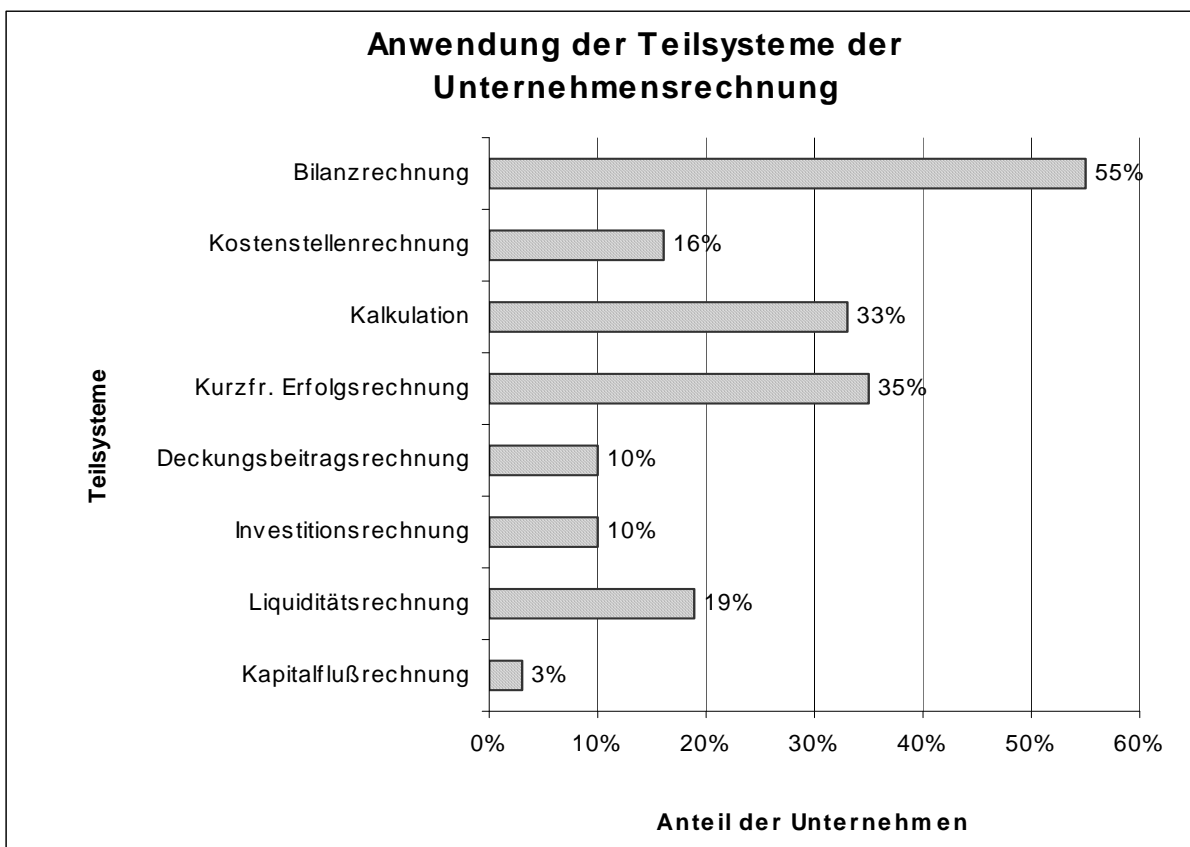


Abbildung 6: Anwendung der Teilsysteme der Unternehmensrechnung⁴⁸

⁴⁵ Vgl. Freiling (2008): S. 11.

⁴⁶ Vgl. Glasl (2000): S. 104.

⁴⁷ Vgl. Glasl (2000): S. 81 ff. und Schwarz (1998): S. 89 ff.

⁴⁸ Glasl (2007): S. 87.

Softwarelösungen von SAP in Bereichen wie Einkauf oder Buchhaltung, die speziell auf die Bedürfnisse des Mittelstandes zugeschnitten sind, belegen jedoch, dass Handwerksunternehmen ihr betriebliches Informationssystem professionalisieren.⁴⁹

- **Finanzen**

Handwerksbetriebe sind im Vergleich zu Industrieunternehmen typischerweise **weniger kapitalintensiv**, beispielsweise in Bezug auf Maschinen und Anlagen.

Handwerksbetriebe zeichnen sich in ihrer Finanzierung durch eine sehr enge **Beziehung zu ihrer Hausbank** aus. Darüber hinaus sind die Unternehmen bestrebt, ihre Unabhängigkeit im Rahmen der Kapitalbeschaffung weitgehend zu wahren. Schließlich führen Betriebsgrößen- und Rechtsformcharakteristika der Handwerksbetriebe zu einem oftmals **eingeschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten**.

Entsprechend Abbildung 7 stellen neben der Selbstfinanzierung der klassische Bank- und der Lieferantenkredit die am meisten genutzten Fremdfinanzierungsinstrumente dar.⁵⁰

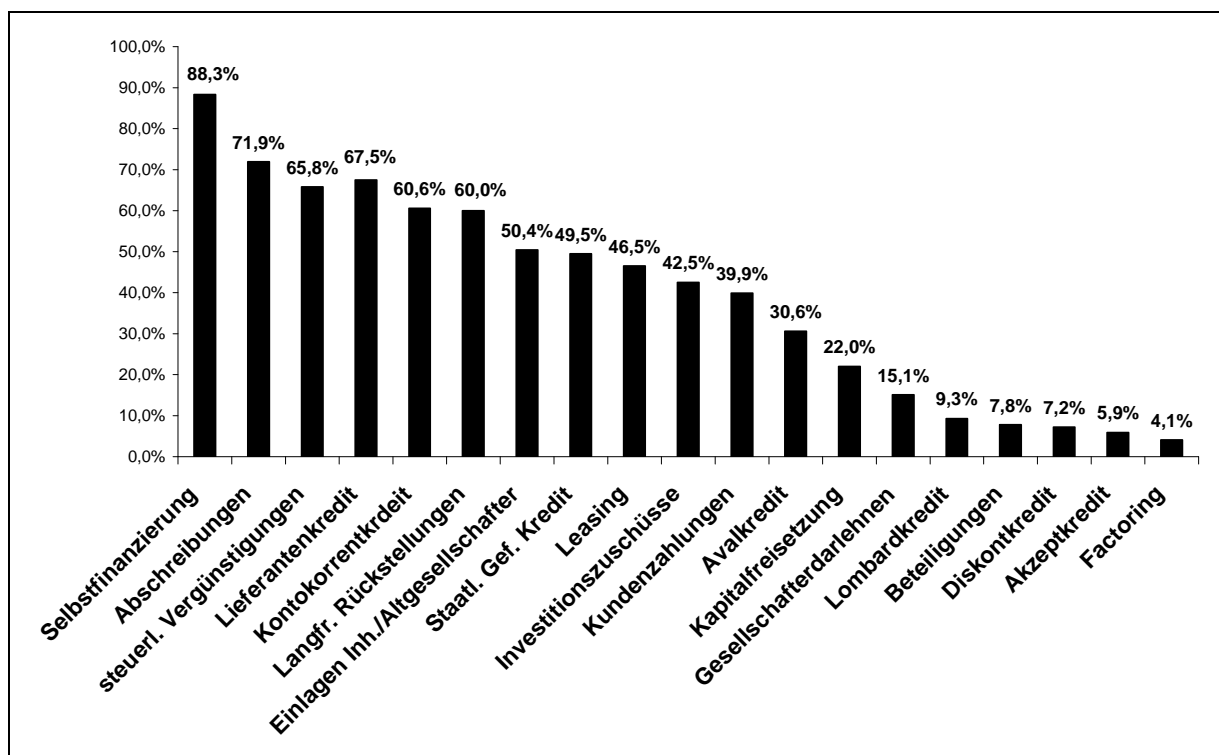


Abbildung 7: Finanzierungsinstrumente im Handwerk⁵¹

⁴⁹ Vgl. SAP (2003): S. 1ff.

⁵⁰ Vgl. Burger (2006): S. 13.

⁵¹ Burger (2006): S. 78.

Neuere Fremdfinanzierungsinstrumente verändern jedoch zunehmend die Finanzierungsgewohnheiten von Handwerksbetrieben. Leasing beispielsweise wurde 2001 von 24,9 Prozent der befragten Unternehmen herangezogen. Förderprogramme von Ländern, Bund und Europäischer Union wurden nur von 10 Prozent der Unternehmen genutzt, werden jedoch vor dem Hintergrund der weltweiten Finanzkrise in Zukunft an Bedeutung gewinnen.⁵²

Was das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital betrifft, sind bei Handwerksbetrieben zudem sehr niedrige Eigenkapitalquoten feststellbar. So erreicht das bilanzielle Eigenkapital bei mehr als 40 Prozent der Betriebe nicht einmal ein Zehntel der Bilanzsumme. Dieser Wert ist aber nur bedingt mit dem großer Kapitalgesellschaften vergleichbar, weil bei Handwerksbetrieben sehr häufig Haftungsverflechtungen mit dem Privatvermögen existieren, z.B. über die Gestellung von Kreditsicherheiten.⁵³

- **Personal**

Ein eindeutiges Abgrenzungskriterium des Handwerks zur Industrie bildet seine **Meisterprägung**. Der Handwerksmeister hat nicht nur in der Unternehmensführung eine zentrale Bedeutung, sondern auch im Personalbereich, da die **Lehrlingsausbildung** ein Privileg von Handwerksmeistern darstellt. Handwerksmeister werden in Teil IV der Meisterausbildung speziell⁵⁴ für diese Aufgabe qualifiziert.⁵⁵ Innerhalb des dualen Ausbildungssystems lehren die Handwerksmeister im Betrieb notwendige praktische Fähigkeiten und Kenntnisse. Dagegen wird im Rahmen des Berufschulbesuchs den Lehrlingen das notwendige theoretische Wissen für ihren Beruf vermittelt. Ergänzt wird die betriebliche Ausbildung durch die überbetriebliche Unterweisung. In diesen in der Regel von Handwerkskammern und -verbänden veranstalteten Kursen werden die Auszubildenden zusätzlich in speziellen Arbeitstechniken geschult. Den Abschluss der je nach Beruf und Vorbildung 2- bis 3,5-jährigen Ausbildung bildet die Gesellenprüfung.⁵⁶

Wie Abbildung 8 verdeutlicht, ist die Lehrlingsausbildung in Deutschland bedingt durch den starken Lehrstellenmangel in den vergangenen 10 Jahren kontinuierlich gesunken. Mit 482.881 Lehrlingen beschäftigte das Handwerk im Jahr 2007 erstmals

⁵² Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2001): S. 7.

⁵³ Vgl. Burger/Bertram-Pfister (2003): S. 13.

⁵⁴ Inhalte des Berufs- und arbeitspädagogischen Moduls können beispielsweise die Planung der Ausbildung oder Lernprozesse sein (vgl. Forschungsinstitut für Berufsbildung (2000): S. 1).

⁵⁵ Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007): S. 5.

⁵⁶ Vgl. Endress (1994): S. 1618f.

wieder 1,3 Prozent mehr Auszubildende als im Vorjahr. Das waren rund 31 Prozent aller Auszubildenden in Deutschland. Es bildet damit mehr als den eigenen Bedarf aus und sorgt für positive externe Effekte im Bereich der Humankapitalbildung.

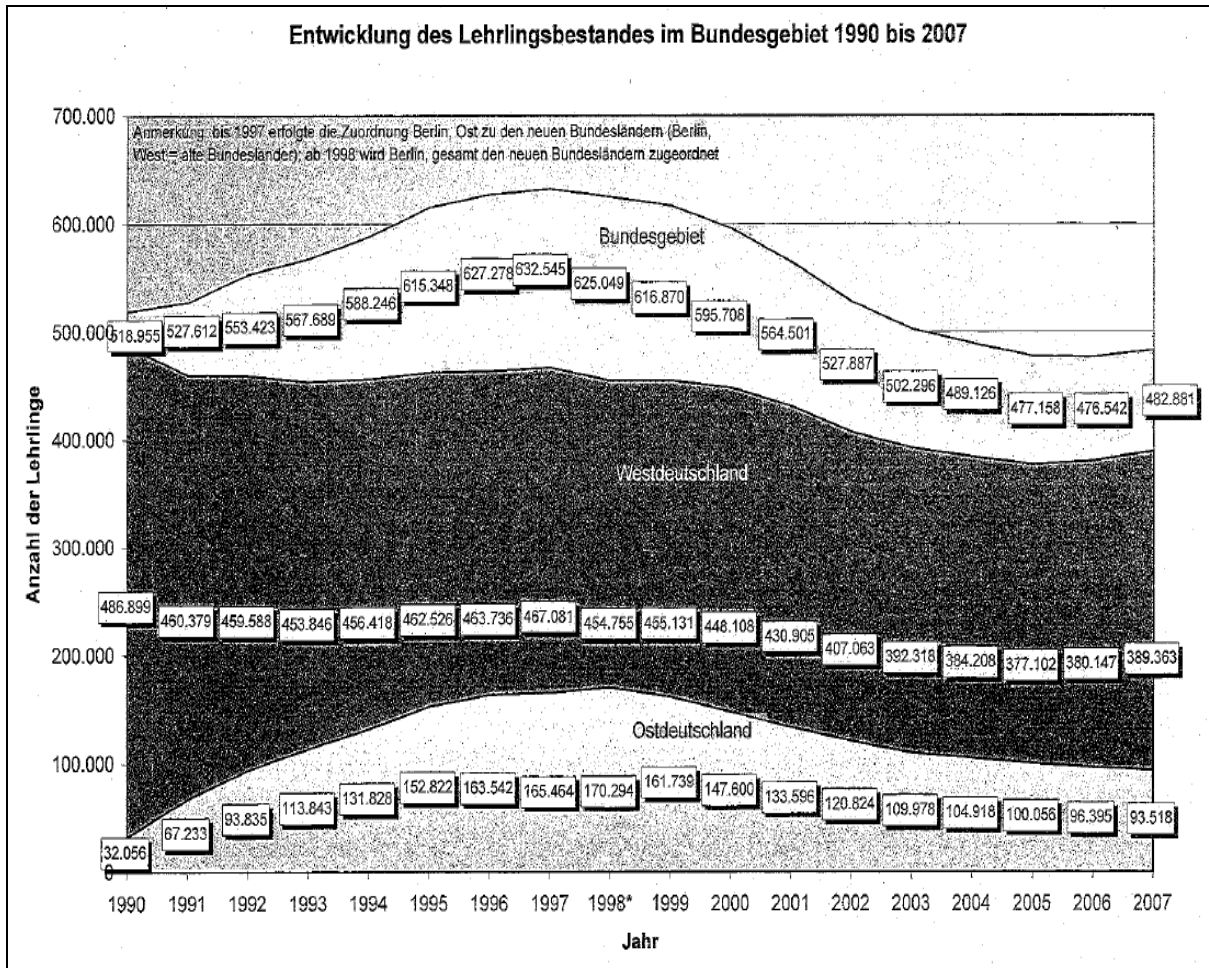


Abbildung 8: Entwicklung des Lehrlingsbestandes im Bundesgebiet 1990 bis 2007⁵⁷

Durch den **demographischen Wandel** und zunehmenden **Fachkräftemangel** dreht sich der Trend des Lehrstellenmangels langsam um, so dass die Ausbildung von Fachkräften im Handwerksbetrieb wichtiger wird. Eine Studie zum Thema Personalentwicklung im Handwerk belegt, dass rund 32 Prozent der befragten Betriebe ihre Ausbildungsanstrengungen intensivieren wollen.⁵⁸

Neben dem Inhaber sind häufig auch **Familienangehörige** im Betrieb tätig. So arbeitet der Ehepartner in zwei von drei Fällen im Unternehmen mit. Dabei übernimmt er zumeist Bürotätigkeiten und/oder den Verkauf, nur in jedem fünften Betrieb sind die Partner auch handwerklich tätig.⁵⁹

⁵⁷ Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007a): S. 1.

⁵⁸ Vgl. Bielig/Heinzberg (2007): S. 3.

⁵⁹ Vgl. Glasl (2003): S. 15.

Aufgrund der zumeist geringen Betriebsgröße existieren i.d.R. sehr **enge persönliche Kontakte** zwischen allen Mitarbeitern. Dies führt einerseits zu kurzen, informellen Kommunikationswegen und verstärkt andererseits die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und deren Motivation. Die starke Personalisierung ist aber für alle kleingewerblichen Unternehmen typisch, also auch für kleinere Industrieunternehmen.⁶⁰

Handwerker erreichen mit dem Titel des Handwerksmeisters zunächst die höchstmögliche Qualifikation in der betrieblichen Organisation. Zusammen mit der größenbedingten geringen Anzahl von Stellen, können Handwerksunternehmen ihren Mitarbeitern typischerweise nur begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten bieten.

- **Beschaffung**

Handwerksbetriebe sehen sich auf der Beschaffungsseite häufig wenigen großen industriellen Zulieferern oder Großhändlern gegenüber. Die **Marktmacht** der Betriebe ist aufgrund ihrer i.d.R. geringen Abnahmemengen begrenzt, so dass Preis und Konditionen vielfach durch die Lieferanten bestimmt werden können. Allerdings haben Handwerksunternehmen ihre Marktposition in vielen Bereichen durch den Einsatz von **Einkaufskooperationen** selbst gestärkt, die oft in Form von Genossenschaften organisiert sind.

Mit Ausnahme von häufig verwendeten Einsatzgütern, die im Lager vorgehalten werden müssen, werden durch die auftragsorientierte Fertigungsweise viele Inputfaktoren erst bei Bedarf, d.h. nach Auftragseingang beschafft (**Einzelbeschaffung im Bedarfsfall**).

- **Produktion**

Unter Produktion kann man alle Aktivitäten verstehen, die auf die Veränderung von mindestens einer Eigenschaft eines Gutes abzielen, so dass eine am Markt verwertbare Leistung zustande kommt.⁶¹

Als Kennzeichen für die handwerkliche Produktion wird häufig das Überwiegen **manueller Arbeit** angeführt.

⁶⁰ Vgl. Lageman (2004): S. 20.

⁶¹ Vgl. Adam (1993): S. 1708.

Auch wenn das „Werken mit der Hand“ bei einigen Branchen einen bedeutsamen Teil der Tätigkeit ausmachen kann, etwa bei den Friseurdienstleistungen, ist dieses Kriterium jedoch nicht eindeutig. Ein Koch beispielsweise arbeitet vornehmlich mit den Händen, zählt aber nicht als Handwerker im Sinne der HwO. Trotz der Substitution der Arbeitskräfte durch Maschinen⁶² wird in der Industrie, etwa am Fließband, ebenfalls viel „händisch“ gearbeitet.

Der Grad der **Arbeitsteilung** in Handwerksunternehmen wurde unter anderem durch die generalistische Ausbildung der Mitarbeiter geringer eingeschätzt als in der Industrie. So kann der umfangreich ausgebildete Handwerker unter Zuhilfenahme von Maschinen i.d.R. alle notwendigen Produktionsschritte selbst ausführen.⁶³ Die Mitarbeiter in Industriebetrieben werden hingegen als Facharbeiter angesehen, die auf bestimmte Tätigkeiten spezialisiert sind. Somit ist ein höherer Grad an Arbeitsteilung möglich.

Diese Unterscheidung kann zum Beispiel durch die sich an technische Veränderungen angepasste Ausbildung von Handwerkern nicht mehr gelten. Darüber hinaus ist die Arbeitsteilung immer stärker unabhängig vom Ausbildungsniveau.

Neben **Universalmaschinen** schreibt man dem Handwerk überwiegend **Einzel- und Kleinserienfertigung** zu. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht eindeutig. Die in der Handwerksrolle eingetragenen Automobilzulieferer betreiben beispielsweise Serien- und Massenproduktion im technischen Investitionsgütergewerk. Während Industriebetriebe häufig, zum Beispiel beim Anlagen- und Maschinenbau, Einzelanfertigungen tätigen.⁶⁴

- **Absatz**

Oft wird betont, dass Handwerksunternehmen ihre Leistungen vor allem auf **lokalen** oder **regionalen** Märkten anbieten. Nationale und internationale Kundengruppen sprechen nur sehr wenige, zumeist große und spezialisierte Unternehmen an. Aus den engen, oft persönlich geprägten Beziehungen zu den Abnehmern erhalten die Handwerksunternehmer einen guten Überblick über die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden. Die Angebotspalette kann so auch ohne systematische Absatzmarktanalysen marktgerecht gestaltet werden. In vielen Bereichen wird

⁶² Vgl. Adam (1993): S. 1709.

⁶³ Vgl. Deutsches Handwerksinstitut (1964): S. 19.

⁶⁴ Vgl. Lageman (2004): S. 20f.

ohnehin nicht für einen anonymen Markt produziert, sondern herrscht Auftragsproduktion vor.

Diese Sichtweise kann bei vielen Handwerksbetrieben als veraltet gelten. Der vereinfachte Marktzugang durch Kommunikationstechnologien wie dem Internet, ermöglicht Handwerksunternehmen weltweite Absatzmöglichkeiten.⁶⁵ Im Jahr 2006 hat das Handwerk seinen Auslandsumsatz beispielsweise von 7,3 Mrd. Euro auf 14,1 Mrd. Euro fast verdoppelt und so 3,5 Prozent seines Gesamtumsatzes erwirtschaftet.⁶⁶

- **Forschung und Entwicklung**

Im Vergleich zu anderen Bereichen der Wirtschaft sind die Innovationsaktivitäten im Handwerk nur schwach ausgeprägt. Sie werden zumeist als diskontinuierlich und unsystematisch bezeichnet.⁶⁷ Eine Studie der Innovationsfähigkeit von deutschen Handwerksunternehmen im Jahr 2006 belegt jedoch, dass 47 Prozent der befragten Unternehmen von 2003 bis 2005 mindestens ein Innovationsvorhaben realisiert haben. Das für Handwerksunternehmen und andere KMU gültige Förderprogramm PRO INNO II wird durch die Aufstockung der Fördermittel auf 200 Million bis 2010 zusätzlich gestärkt.⁶⁸

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass als Indizien für die Abgrenzung des handwerksmäßigen Betriebes vom industriellen Betreiben eines Gewerbes insbesondere bedeutsam sein können:

- Meisterprägung des Betriebs (in Unternehmensführung sowie Lehrlingsausbildung)
- Einheit von Eigentum und Geschäftsführungsbefugnis
- hohe persönliche Identifikation der Unternehmensführung mit dem Handwerk und dem Unternehmen.

Welche Bedeutung dabei den einzelnen Merkmalen zukommt, ist je nach Branche unterschiedlich und kann sich im Laufe der technischen Entwicklung verschieben. Nicht zuletzt verdient auch die Einschätzung der Gewerbetreibenden selbst im Rahmen der Herausarbeitung einer Gesamtstruktur „Handwerk“ für eine Branche

⁶⁵ Vgl. Schauf (2006): S. 6.

⁶⁶ Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007b): S. 4.

⁶⁷ Vgl. Warkotsch (2004): S. 77 ff.

⁶⁸ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2006): S. 3.

eine gewisse Beachtung, ob sie sich als selbst-ständige Handwerker oder als Industrielle verstehen.

3.2 Handwerk und Handel

Die Unterscheidung von Handwerk und Handel ist ebenfalls problematisch, da die Grenzen oft fließend sind. Daher soll nun im Folgenden eine idealtypische Abgrenzung von Handwerk und Handel erfolgen.

Hauptbetriebsmittel im Handwerk ist neben den technischen Betriebsmitteln vor allem das Humankapital der Mitarbeiter. Im Handel gilt neben den technischen Betriebsmitteln vor allem die Verkaufsfläche als kritischer Erfolgsfaktor.

Wie in Kapitel 3.1 bereits angesprochen, sind Handwerksunternehmen in ihrer **wirtschaftlichen Funktion** durch die **Erstellung und wesentliche Bearbeitung von Gütern** gekennzeichnet. In Bezug auf Handelsunternehmen definiert das Statistische Bundesamt: „Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Institution liegt dann im Handel, wenn aus der Handelstätigkeit eine größere Wertschöpfung resultiert als aus einer zweiten oder aus mehreren sonstigen Tätigkeiten.“⁶⁹ Es werden folglich Wirtschaftsgüter von einem Wirtschaftssubjekt auf ein anderes übertragen (z.B. durch Kauf oder Miete), ohne dass eine mehr als handelsübliche Weiterverarbeitung stattfindet (Ware als Regiefaktor).⁷⁰

Mittlerweile verschwimmt diese Differenzierung, da zahlreiche Handwerksunternehmen über ein Ladengeschäft verfügen. Viele Handwerksbetriebe sind aber nicht nur in handwerksnahem Einzelhandel (KFZ-Handel, Tankstellen, etc.) tätig, sondern auch in anderen Handelsbereichen. Im Jahr 1995 (letzte Vollerhebung) arbeiteten beispielsweise rund 3000 Handwerksunternehmungen im Großhandel⁷¹, 600 in der Gastronomie (etwa als Bäcker oder Konditoren). In diesen handwerksuntypischen Wirtschaftsbereichen arbeiteten immerhin 9 Prozent der Beschäftigten und wurde 21 Prozent des Gesamtumsatzes im Handwerk generiert.⁷²

⁶⁹ Statistisches Bundesamt zitiert in Müller-Hagedorn (1993): S. 1565.

⁷⁰ Vgl. Müller-Hagedorn (1993): S: 1565f.

⁷¹ Vgl. Anhang 2.

⁷² Vgl. Lageman (2004): S. 17f.

4 Fazit

Als Ergebnis kann damit festgehalten werden: Es gibt keine für alle Branchen in gleichem Maße geltende Kriterien bzw. Kennzahlen, bei deren Vorliegen eine Tätigkeit entweder als zulassungspflichtiges Handwerk oder aber als Industrie bzw. Handel einzustufen ist. Selbst innerhalb einer Branche können sich solche Merkmale fortlaufend - mit der technischen und/oder wirtschaftlichen Entwicklung - verschieben. Zudem ist je nach Gewerbe das Gewicht jedes einzelnen Kriteriums nicht einheitlich. Dennoch sind gegebenenfalls - gleichsam als Momentaufnahme, die keinen langfristigen Aussagewert beanspruchen kann - in einzelnen Branchen gewisse gröbere Gesamtstrukturen erkennbar, bei deren Vorliegen eher von einem handwerksmäßigen, eher von einem industriellen Betreiben oder von Handel auszugehen ist.

Der Forderung, dass sich das Abgrenzungssystem hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Handwerk einerseits und Nichthandwerk bzw. Industrie und Handel andererseits der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung anpassen können muss, wird die bestehende gesetzliche Regelung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des „handwerksmäßigen Betriebens“ zumindest zum Teil gerecht. Sie geht nämlich von einem „dynamischen Handwerksbegriff“ aus, der keine starren Grenzen vorgibt, sondern das jeweils aktuelle, sich laufend ändernde Erscheinungsbild zugrunde legt. Der Ausdruck des „handwerksmäßigen Betriebens“ wird der technisch-dynamischen Entwicklung jedoch insofern nicht gerecht, als sich vollständig neu entwickelnde Tätigkeiten nur bei dem zulassungspflichtigen Handwerk rechtlich zuordnen lassen, sondern hier jedes Mal – was aber angesichts der damit einhergehenden Berufs- bzw. Gewerbefreiheitsbeschränkung verständlich ist – ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich wird. Diese Vorgehensweise wird hinsichtlich des zulassungspflichtigen Handwerks bestärkt durch die ausdrückliche Regelung in § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 HwO, in der normiert ist, dass Tätigkeiten, die nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk heraus entstanden sind, keine wesentliche Tätigkeit und damit kein Handwerk darstellen.

Anhang

1) Entwicklung von Betrieben, Beschäftigten und Umsatz im Handwerk⁷³

Zeitraum	Betriebe (in 1000)		Beschäftigte (in 1000)		Umsatz (in Mrd. €)	
	Anlage A und B1	Anlage B2	Anlage A und B1	Anlage B2	Anlage A und B1	Anlage B2
1950	921,7		3314		13,8	
1960	766,7		3918		41,3	
1970	632,3	29,4	4100		95,3	
1980	541,1	51,1	4116		190,9	
1990	533,6	77,9	3932		265,1	
1991*	642,2	96,5	4516		315,5	
1992	650,7	101,2	4870		351,8	
1993	658,6	106,8	5019		345,1	
1994	666,8	123,3	6300		498,3	
1995	672,6	138,6	6292	298	500,1	14,0
1996	675,1	148,7	6186	307	497,0	14,1
1997	678,8	159,9	6067	315	499,6	14,3
1998	686,9	163,6	5900	323	500,9	14,6
1999	685,5	170,8	5706	330	509,5	14,8
2000	682,2	176,1	5523	335	505,9	15,1
2001	673,7	177,0	5308	340	494,2	14,9
2002	666,2	177,5	5026	335	469,5	14,5
2003	662,7	183,9	4770	330	455,0	13,9
2004	697,9	189,2	4635	328	448,2	13,9
2005	729,9	192,8	4496	329	442,1	13,9
2006	753,4	193,5	4453	331	468,4	14,4
2007	769,8	191,4	4504	332,3	475,8	14,8

* der sprunghafte Anstieg erklärt sich durch die erstmalige Erfassung der Betriebe in den neuen Bundesländern

⁷³ Zentralverband des Deutschen Handwerks (2008) und (2008a) sowie Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2008).

2) Anlage A, B1 und B2 der Handwerksordnung

Anlage A

1	Maurer und Betonbauer	22	Büchsenmacher
2	Ofen- und Luftheizungsbauer	23	Klempner
3	Zimmerer	24	Installateur und Heizungsbauer
4	Dachdecker	25	Elektrotechniker
5	Straßenbauer	26	Elektromaschinenbauer
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	27	Tischler
7	Brunnenbauer	28	Boots- und Schiffbauer
8	Steinmetzen und Steinbildhauer	29	Seiler
9	Stukkateure	30	Bäcker
10	Maler und Lackierer	31	Konditoren
11	Gerüstbauer	32	Fleischer
12	Schornsteinfeger	33	Augenoptiker
13	Metallbauer	34	Hörgeräteakustiker
14	Chirurgiemechaniker	35	Orthopädietechniker
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	36	Orthopädienschuhmacher
16	Feinwerkmechaniker	37	Zahntechniker
17	Zweiradmechaniker	38	Friseure
18	Kälteanlagenbauer	39	Glaser
19	Informationstechniker	40	Glasbläser und Glasapparatebauer
20	Kraftfahrzeugtechniker	41	Vulkaniseure und Reifenmechaniker
21	Landmaschinenmechaniker		

Quelle: HwO Anlage A

Anlage B1

1	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	22	Weber	43	Keramiker
2	Betonstein- und Terrazzohersteller	23	Segelmacher	44	Orgel- und Harmoniumbauer
3	Estrichleger	24	Kürschner	45	Klavier- und Cembalobauer
4	Behälter- und Apparatebauer	25	Schuhmacher	46	Handzuginstrumentenmacher
5	Uhrmacher	26	Sattler und Feintäschner	47	Geigenbauer
6	Graveure	27	Raumausstatter	48	Bogenmacher
7	Metallbildner	28	Müller	49	Metallblasinstrumentenmacher
8	Galvaniseure	29	Brauer und Mälzer	50	Holzblasinstrumentenmacher
9	Metall- und Glockengießer	30	Weinküfer	51	Zupfinstrumentenmacher
10	Schneidwerkzeugmechaniker	31	Textilreiniger	52	Holzblasinstrumentenmacher
11	Gold- und Silberschmiede	32	Wachszieher	53	Schilder- und Lichtreklamehersteller
12	Parkettleger	33	Gebäudereiniger		
13	Rolladen- und Jalousiebauer	34	Glasveredler		
14	Modellbauer	35	Feinoptiker		
15	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	36	Glas- und Porzellanmaler		
16	Holzbildhauer	37	Edelsteinschleifer und -graveure		
17	Böttcher	38	Fotografen		
18	Korbmacher	39	Buchbinder		
19	Damen- und Herrenschnneider	40	Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker		
20	Sticker	41	Siebdrucker		
21	Modisten	42	Flexografen		

Quelle: HwO Anlage B1

Anlage B2

1	Eisenflechter	20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	40	Gerber
2	Bautentrocknungsgewerbe	21	Muldenhauer	41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
3	Bodenleger	22	Holzreifenmacher	42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	23	Holzschindelmacher	43	Fleischzerleger, Ausbeiner
5	Fuger (im Hochbau)	24	Einbau von genormten Baufertigteilen	44	Appreteure, Dekateure
6	Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	25	Bürsten- und Pinselmacher	45	Schnellreiniger
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	27	Dekorationsnäher	46	Teppichreiniger
8	Betonbohrer und -schneider	28	Fleckteppichhersteller	47	Getränkeleitungsreiniger
9	Theater- und Ausstattungsmaler	29	Klöppler	48	Kosmetiker
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	30	Theaterkostümnäher	49	Maskenbildner
11	Metallschleifer und Metallpolierer	31	Plisseebrenner	50	Bestattungsgewerbe
12	Metallsägen-Schärfer	32	Posamentierer		
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	33	Stoffmaler		
14	Fahrzeugverwerter	34	Stricker		
15	Rohr- und Kanalreiniger	35	Textil-Handdrucker		
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	36	Kunststopfer		
17	Holzschuhmacher	37	Änderungsschneider		
18	Holzblockmacher	38	Handschuhmacher		
19	Daubenhauer	39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen		

Quelle: HwO Anlage B2

Literaturverzeichnis

Adam, Dietrich (1993): Industriebetriebslehre, in Wittmann et. al (Hrsg.) (1993): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teilband 2. 5. Auflage, Stuttgart 1993, Sp. 1708-17270.

Beckermann, Theo (1965): Das Handwerk – Eine volkswirtschaftliche Analyse. Schriften des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung 23 1965.

Bieligk, Christine/Heinsberg, Tanja (2007): Personalentwicklung in Handwerksbetrieben. Studie des Forschungsinstituts für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln in Kooperation mit der Handwerkskammer zu Leipzig. Köln 2007.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2008): Branchenskizze Handwerk. Online: bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/branchenfokus,did=197708.html, abgerufen am 08.10.2008.

Burger, Tobias/Bertram-Pfister, Bernd (2003): Eigenkapitalaustattung und Finanzierung. München 2003.

Burger, Tobias (2006): Einflussgrößen und Wirkungen des Finanzierungsverhaltens von Handwerksunternehmen. München 2006.

Corsten, Hans (1993): Dienstleistungsproduktion, in: Wittmann et. al (Hrsg.) (1993): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teilband 1. 5. Auflage, Stuttgart 1993, Sp. 765-787.

Detterbeck, Steffen (2008): Handwerksordnung. 4. Auflage, München 2008.

Deutsches Handwerksinstitut (1964): Wirtschaftslehre des Handwerks. München 1964.

Dürr, Wolfram (2005): Die Eigenständigkeit zulassungsfreier Handwerksberufe, in: Gewerbearchiv Heft 9 2005, S. 364-366.

Endress, Ruth (1993): Handwerksbetriebe, in: Wittmann et. al (Hrsg.) (1993): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teilband 1. 5. Auflage, Stuttgart 1993, S. 1615-1627.

Forschungsinstitut für Berufsbildung (2000): Entwurf des Rahmenstoffplans für Vorbereitungslehrgänge auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk unter Berücksichtigung der Anforderungen der AEVO-gewerbliche Wirtschaft. Online: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Meisterpr_fung_Teil_IV__Rahmenle_hrplan_.pdf. Abgerufen am 07.10.2008.

Freiling, Jörg (2008): Unternehmerfunktionen und Management-Kompetenz im Mittelstand, in: Meyer, Jörg-Axel (Hrsg.): Management-Kompetenz in kleinen und mittleren Unternehmen. Lohmar 2008.

Fröhler, Ludwig (1964): Der Handwerksbegriff in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Gewerbearchiv Heft 7/8 1964, S. 145-148.

Fröhler, Ludwig (1966): Gestalt und Aufgaben des Handwerksrechts in der modernen Wirtschaft, in: Deutsches Handwerksinstitut München e.V. München (Hrsg.): Das Handwerk in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft. Bad Wörishofen 1966, S. 11-23.

Glasl, Markus (2000): Controllinginstrumente als Erfolgsfaktoren im Handwerk. München 2000.

- Glasl, Markus (2003): Beschäftigungssituation von Frauen im Handwerk. München 2003.
- Glasl, Markus (2007): Handwerksbetriebe, in: Köhler, Richard/Küpper, Hans-Ulrich/Pfingsten, Andreas (Hrsg.) (2007): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. 6. Auflage, Stuttgart 2007, Sp.663-673.
- Gutersohn, Alfred (1977): Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft. Band I: Das Wesen des Gewerbes und die Eigenart seiner Leistungen. Schriftenreihe des Schweizerischen Instituts für gewerbliche Wirtschaft an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Berlin 1977.
- Hagböling, Lothar (1984): Handwerksbegriff und struktureller Wandel, in: Gewerbearchiv Heft 5 1984, S. 151-157.
- Kormann, Joachim/Hüpers, Frank (2004): Das neue Handwerksrecht. München 2004.
- Lageman, Bernhard et. al. (2004): Determinanten des Strukturwandels im deutschen Handwerk. Band I (Schlussbericht). Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Forschungsvorhaben 40/02).
- Müller-Hagedorn (1993): Handelsbetriebe, in: Wittmann et. al (Hrsg.) (1993): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teilband 1. 5. Auflage, Stuttgart 1993, Sp. 1565-1575.
- Pfohl, Hans Christian/Kellerwesser P. (1982): Abgrenzung der Klein- und Mittelbetriebe von Großbetrieben, in: Pfohl, Christian (Hrsg.): Betriebswirtschaftslehre der Mittel- und Kleinbetriebe. Essen 1982, S. 1-26.

SAP (2003): SAP in Verbundgruppen und Franchisesystemen. Online: www.sap.com/germany/media/mc_223/50061299.pdf, abgerufen am 08.10.2008.

Schauf, Malcom (2006): Einführung, in: Malcom, Schauf (Hrsg.): Unternehmensführung im Mittelstand. München und Mering 2006, S. 1-8.

Schlaghecken, Arnim. (1969): Der ökonomische Differenzierungsprozess im heutigen Handwerk. Schriftenreihe des RWI 29. Berlin 1969.

Schwarz, Wolfgang (1998): Strategische Unternehmensführung im Handwerk. München 1998.

Statistisches Bundesamt (1996): Produzierendes Gewerbe. Handwerkszählung vom 31. März 1995. Heft 1. Wiesbaden 1996.

Warkotsch, Nicolas (2004): Einflussgrößen und Wirkungen des Innovationsverhaltens von Handwerksunternehmen. München 2004.

Wernet, Wilhelm (1965), Zur Frage der Abgrenzung von Handwerk und Industrie. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge in ihrer Bedeutung für die Beurteilung von Abgrenzungsfragen. Forschungsberichte aus dem Handwerk 11. Handwerkswissenschaftliches Institut Münster – Westfalen, Münster.

Wöhe, Günter/Döring, Ulrich (2008): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 23. Auflage, München 2008.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (2001): Finanzierungsverhältnisse im Handwerk. Online: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/wirtschaft/sonderumfragen/zdh_00168.pdf, abgerufen am 08.10.2008.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007): Selbstständig im Handwerk. Qualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Online: www.hwk-trier.de/101/klimax3.0/html/hwktrier/download/recht/flyer_selbstaendigkeit.pdf?e3=1&e265=1, abgerufen am 07.10.2008.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007a): Entwicklung des Lehrlingsbestandes im Bundesgebiet 1990-2007. Online: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Bildung/Berufsbildungsstatistik/Lehrlingsbestand/2007/L49-07graf.pdf, abgerufen am 11.10.2008.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (2007b): Überregionaler Absatz und Einkauf des Handwerks. Online: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/wirtschaft/sonderumfragen/II-2007-Auslandsaktiv/5-2-0_Bericht_SU_2007_II_Auslandsaktiviten_endg_ltig.pdf, abgerufen am 11.10.2008.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (2008): Entwicklungen von Betrieben, Beschäftigten und Umsatz im Handwerk (Anlage A+B1). Online: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/daten-fakten/strukturdaten/Tabelle11.pdf, abgerufen am 29.09.2008.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (2008a): Entwicklungen von Betrieben, Beschäftigten und Umsatz im Handwerk (Anlage B2). Online: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/daten-fakten/strukturdaten/Tabelle12.pdf, abgerufen am 29.09.2008.